

# Vertreter- versammlung

31. Mai 2018

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Berliner  
Volksbank

# ORGANISATORISCHES

## Vertreterversammlung 2018

Donnerstag, 31. Mai 2018, um 17:30 Uhr

## Veranstaltungsort

KOSMOS KG  
Karl-Marx-Allee 131 a  
10243 Berlin



Aufgrund der sehr begrenzten Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage des Kosmos und in den umliegenden Straßenzügen empfehlen wir Ihnen eine Anreise mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**.

**U-Bahn:** U5 bis Weberwiese (482 Meter) oder Frankfurter Tor (393 Meter)

**Tram:** M10 und 21 bis Haltestelle Frankfurter Tor oder Bersarinplatz (546 Meter)



## Nächstgelegene öffentliche Parkhäuser (und Fußweg von dort)

Bavaria Parkgaragen, Frankfurter Allee 35, 10247 Berlin (950 Meter)

Silvio-Meier-Str. 15, 10247 Berlin (1,1 km)

Plaza, Voigtstr. 2, 10247 Berlin (1,4 km)

## Programm

16:30 Uhr Einlass

17:30 Uhr Veranstaltungsbeginn

21:30 Uhr Get-together mit Buffet

# TAGESORDNUNG

---

<b>TOP 1</b> .....	SEITE 1	<b>TOP 5.2</b> .....	SEITE 3
Eröffnung und Begrüßung		Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2017	
<b>TOP 2</b> .....	SEITE 1	<b>TOP 6</b> .....	SEITE 4
Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017		Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	
<b>TOP 3</b> .....	SEITE 1	<b>TOP 7</b> .....	SEITE 4
Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit		Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	
<b>TOP 4.1</b> .....	SEITE 1	<b>TOP 8</b> .....	SEITE 5
Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband e. V. – Verband der Regionen		Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung	
<b>TOP 4.2</b> .....	SEITE 2	<b>TOP 9</b> .....	SEITE 15
Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genossenschaftsverband e. V. – Verband der Regionen		Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Anteilseignerseite	
<b>TOP 5.1</b> .....	SEITE 2	<b>TOP 10</b> .....	SEITE 18
Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017		Verschiedenes	

## TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

## TOP 2

Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

**HINWEIS:** Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Bank am Sitz der Genossenschaft, Wittestraße 30R, 13509 Berlin (Bereich Vorstandsstab), und im Internet unter [berliner-volksbank.de](http://berliner-volksbank.de) eingesehen werden.

## TOP 3

Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit

**HINWEIS:** Den Bericht des Aufsichtsrates finden Sie auf den Seiten 45 bis 49 des Geschäftsberichtes 2017 der Berliner Volksbank eG.

## TOP 4.1

Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen

### AUSSPRACHE zu allen Tagesordnungspunkten

**ACHTUNG:** An dieser Stelle haben Sie die Gelegenheit, dem Vorstand und Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer Fragen zu den bereits behandelten TOPs 2 bis 4.1 sowie zu den noch folgenden abstimmungsrelevanten TOPs 4.2 bis 9 zu stellen. Halten Sie hierzu Ihre persönlichen Notizen bereit.

## TOP 4.2

Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen

**Beschlussvorschlag:** Gemäß § 38 lit. b) der Satzung beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes. Aufgrund der vorgetragenen Zusammenfassung zum Prüfungsergebnis 2017 durch den Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes in Form des zusammengefassten Prüfungsergebnisses zuzustimmen und keine weiteren Teile des Prüfungsberichtes zu verlesen.

## TOP 5.1

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festzustellen.



.....

.....

.....

.....

.....

# BESCHLUSSFASSUNG

## TOP 5.2

**Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2017**

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 19,7 Mio. Euro wie folgt zu verwenden:

2,5% Dividende auf die gewinnberechtigten Geschäftsguthaben	15.752.231,45 €
Zuweisung an die gesetzlichen Rücklagen	1.970.000,00 €
Zuweisung an die anderen Rücklagen	1.970.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	7.768,55 €
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>19.700.000,00 €</b>

Des Weiteren erfolgt die Auszahlung der Dividende zwei Bankarbeitstage nach der Vertreterversammlung.

RAUM FÜR NOTIZEN .....

.....

.....

.....

.....

.....

## TOP 6

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

**Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2017:**

Dr. Holger Hatje (Vorstandsvorsitzender)	Marija Kolak
Carsten Jung (stellv. Vorstandsvorsitzender)	Andreas Mertke
Daniel Keller	

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

## TOP 7

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2017:**

<b>Anteileigenerseite</b>	<b>Arbeitnehmerseite</b>
Stephan Schwarz (Aufsichtsratsvorsitzender)	Thomas Mank (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
Nils Busch-Petersen	Carsten Anlauf
Prof. Dr. Nikolaus Fuchs	Dagmar Berger
Vera Gäde-Butzlaff	Stefan Hill
Harald Joachim Joos	Christian Neitzel
Maren Kern	Christian Schulz
Prof. Bodo Manegold	Lars Schroeter
Tobias Weber	Roland Tremper

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

# BESCHLUSSFASSUNG

---

## TOP 8

### Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung

**HINWEIS:** In Vorbereitung auf die Vertreterversammlung werden jährlich die Satzung und die Wahlordnung auf Änderungsbedarf hin überprüft.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Der Vertreterversammlung werden am 31. Mai 2018 umfangreiche Änderungen an der Satzung und der Wahlordnung vorgeschlagen. Diese gehen auf Änderungen

- des Mitbestimmungsstatuts der Berliner Volksbank eG (TOP 8.1),
- des Genossenschaftsgesetzes, welche im Juli 2017 in Kraft getreten sind (TOP 8.2), sowie
- der Mustersatzung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken (Modernisierungserwägungen unter TOP 8.3) zurück.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungsvorschläge. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erhalten Sie einen tabellarischen Vergleich zur bisher gültigen Fassung der Satzung als separate Anlage.

RAUM FÜR NOTIZEN .....

.....

.....

## TOP 8.1

### Anpassungen aufgrund Änderungen des Mitbestimmungsstatuts

#### Entfall des Arbeitsdirektors (§ 14 Abs. 2 der Satzung)

Durch den Wechsel des Mitbestimmungsstatuts bei der Berliner Volksbank eG ist nunmehr das Drittelbeteiligungsgesetz anstelle des Mitbestimmungsgesetzes anwendbar. Dies hat konkrete Auswirkungen auf Satzungsbestimmungen, die unwirksam werden, wenn sie nicht durch die Vertreterversammlung angepasst werden.

Nach § 33 Mitbestimmungsgesetz war es erforderlich, aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes einen Arbeitsdirektor zu bestellen, welcher die Zuständigkeit für Personal- und Sozialfragen direkt im Leitungsorgan der Genossenschaft bündelt. Damit werden die Belange der Arbeitnehmerschaft durch ein Mitglied des Vorstandes unmittelbar berücksichtigt. Die Institution eines Arbeitsdirektors ist im Drittelbeteiligungsgesetz nicht vorgesehen und muss daher ersatzlos entfallen. Dies hat jedoch in der Praxis keine Auswirkung auf die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeit für den Personalbereich.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 2 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt ersatzlos zu streichen. Die Absätze 3 und 4 werden somit zu den Absätzen 2 und 3.

---

#### Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 18 Abs. 2 der Satzung)

§ 31 Mitbestimmungsgesetz sieht vor, dass die Bestellung oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Vermittlungsausschuss angerufen. Das Drittelbeteiligungsgesetz sieht ein solches Verfahren nicht vor. Danach ist nunmehr für die Bestellung

# BESCHLUSSFASSUNG

---

oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Aufsichtsrat lediglich die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nötig (vgl. auch § 25 Abs. 2 der Satzung (neu)).

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt ersatzlos zu streichen.

---

## **Künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates und redaktionelle Anpassungen (§ 24 Abs. 1 bis 3 der Satzung)**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Bank aus 16 Mitgliedern. Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Drittelbeteiligungsgesetz kann die Satzung jedoch nur eine durch drei teilbare Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern festsetzen. Angesichts der vor der Bank liegenden strategischen Herausforderungen und des Erfordernisses, über alle Ebenen der Bank Kosten einzusparen, hat der Vorstand mit dem Aufsichtsrat über die künftige Größe lange und ausführlich beraten. Im Ergebnis halten beide Organe eine Zielgröße von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern für ambitioniert, jedoch im Ergebnis für ausreichend. Aufgrund der Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer ergibt sich somit eine Zusammensetzung aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Diese Aufteilung findet sich in dem Vorschlag zu § 24 Abs. 1 der Satzung wieder.

Bei der vorgeschlagenen Änderung zu § 24 Abs. 2 der Satzung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Mitbestimmungsstatut. Bei der vorgeschlagenen Streichung von § 24 Abs. 3 Satz 5 der Satzung handelt es sich um die redaktionelle Bereinigung einer Regelung, welche im Zuge vergangener Fusionen zur Anwendung gekommen ist. Der Umstand der Verkleinerung des Aufsichtsrates soll genutzt werden, um diese nun überflüssige Regelung zu streichen.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern und zu ergänzen. § 24 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Berliner Volksbank eG soll ersatzlos gestrichen werden.

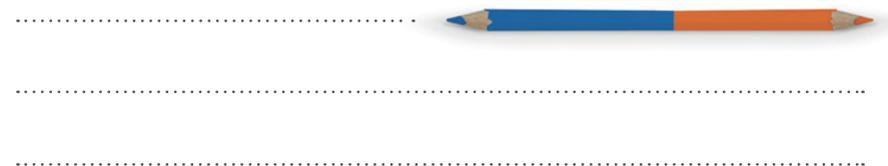
---

## **Beschlussfassungen im Aufsichtsrat (§ 25 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung)**

Nach § 27 Mitbestimmungsgesetz bedarf der erste Wahlgang für die Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie seines Stellvertreters einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Nach § 29 Mitbestimmungsgesetz hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei einer erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand zwei Stimmen, wenn die vorherige Abstimmung Stimmgleichheit ergeben hat. Beide Regelungen sind für die Berliner Volksbank eG nicht mehr anwendbar. Entsprechend soll § 25 Abs. 1 und 2 der Satzung geändert werden.

Bei der vorgeschlagenen Änderung zu § 25 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, wonach der Aufsichtsrat zukünftig zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten muss, handelt es sich um eine Umsetzung der Vorgabe aus § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Drittelbeteiligungsgesetz.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 25 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern und zu ergänzen.



# BESCHLUSSFASSUNG

---

## TOP 8.2

### Anpassungen an das Genossenschaftsgesetz

#### Modernisierungsmöglichkeiten bei der Vertreterliste

(§ 11 lit. k), § 33 Abs. 4 der Satzung, § 10 der Wahlordnung)

Nach § 43a Abs. 6 Genossenschaftsgesetz (GenG) ist eine Liste mit den Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erstellen. Bis zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes im Juli 2017 war diese zwingend (nur) mit deren Anschriften zu versehen. Nach neuem Recht kann auf der Namensliste zu jedem Vertreter oder Ersatzvertreter zum Zwecke der leichteren Erreichbarkeit durch die übrigen Mitglieder wahlweise anstelle der Anschrift die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse angegeben werden. § 11 lit. k) der Satzung der Berliner Volksbank eG soll daran angepasst werden.

Entsprechend soll auch § 33 Abs. 4 der Satzung angepasst werden. Berücksichtigt worden ist ferner, dass diese Liste nicht mehr zwingend ausgelegt werden muss. Nach § 43 Abs. 6 GenG kann sie alternativ auch bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft für ihre Mitglieder zugänglich gemacht werden. Bei dem Änderungsvorschlag für § 10 der Wahlordnung handelt es sich um eine Folgeanpassung aus § 33 Abs. 4 Satzung.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die §§ 11 lit. k) und 33 Abs. 4 der Satzung sowie § 10 der Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern und zu ergänzen.

RAUM FÜR NOTIZEN .....

.....

.....

#### Wählbarkeit von Vertretern juristischer Personen oder Personengesellschaften (§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)

Die in § 30 Abs. 1 und in § 34 Abs. 4 Satz 1 der Satzung vorgeschlagene Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 43a Abs. 2 Satz 2 GenG. Diese Regelung erweitert die Möglichkeit, Repräsentanten von Unternehmen als Vertreter zu gewinnen. Soweit Unternehmen Mitglied der Genossenschaft sind, können nunmehr nicht nur deren gesetzliche Vertreter, sondern auch sonstige Bevollmächtigte Vertreter der Genossenschaft werden. Pro Mitglied kann diese Regelung jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die §§ 30 Abs. 1 und 34 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern.

---

#### Erleichterungen bei der Protokollierung der Vertreterversammlung (§ 43 Abs. 2 der Satzung)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GenG genügt es, dass die Versammlungsniederschrift vom Vorsitzenden und von mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes unterschrieben wird. Diese gesetzliche Änderung wird in § 43 Abs. 2 der Satzung nachvollzogen.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 43 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern.

.....  .....

.....

.....

# BESCHLUSSFASSUNG

---

## Erleichterung bei Auslegepflichten (§ 50 Abs. 3 der Satzung)

Mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates auszulegen, damit die Mitglieder diese Unterlagen einsehen können. Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 GenG ist es insoweit ausreichend, dass diese Unterlagen auf der Internetseite der Genossenschaft für die Mitglieder zugänglich sind. Diese Regelung soll in § 50 der Satzung umgesetzt werden.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 50 Abs. 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern.

---

## Prüfungsbericht als Gegenstand der Beschlussfassung

### (§ 38 lit. b) der Satzung)

Nach der Neufassung in § 59 Abs. 1 GenG wird der Prüfungsbericht nur noch als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung angekündigt. Gibt der Prüfungsbericht daher keinen Anlass für eine weitere Verlesung von Teilen des Prüfungsberichtes, muss hierüber zukünftig auch nicht mehr abgestimmt werden. Eine Einschränkung der Beratung oder Erörterung ist hiermit nicht verbunden.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 38 lit. b) der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu streichen.

RAUM FÜR NOTIZEN .....  
.....  
.....

## TOP 8.3

### Anpassung an die Mustersatzung des BVR

#### Einbindung der BVR Institutssicherung GmbH in die Satzung

##### (§ 16 Abs. 2 lit. e), § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 lit. d) der Satzung)

Die BVR Institutssicherung GmbH wurde aufgrund der europäischen Regelungen zur Einlagensicherung im Jahre 2015 vom BVR gegründet. Insgesamt blieb damit das bisherige hohe Schutzniveau für die Kunden der dem BVR angeschlossenen Banken auch unter der neuen Gesetzgebung weiter bestehen. Hierbei gewährleisten die als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannte BVR Institutssicherung GmbH und die freiwillige darüber hinausgehende Sicherungseinrichtung des BVR die Stabilität der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Beide institutsbezogenen Sicherungssysteme ergänzen sich. Die Berliner Volksbank eG ist diesen Einrichtungen angeschlossen.

Durch den Beitritt zu diesem umfassenden Sicherungssystem übernimmt die Bank Pflichten, die sich ergänzend aus der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH ergeben. Aufgrund der bislang schon satzungsmäßigen Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR ist es folgerichtig, hier ergänzend die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu integrieren.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die §§ 16 Abs. 2 lit. e), 22 Abs. 1 Satz 1 und 23 lit. d) der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ergänzen.

.....  .....

# BESCHLUSSFASSUNG

---

## **Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

*(§ 19 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 6 Satz 1, § 32 Abs. 4 Satz 4 der Satzung)*

Die in den §§ 19 Abs. 4 und 25 Abs. 6 der Satzung vorgesehene Befangenheitsklausel soll daran angepasst werden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.

§ 32 Abs. 4 Satz 4 der Satzung grenzt die möglichen Bevollmächtigten aus dem privaten Umfeld auf enge Angehörige ein. Auch hierin soll nun berücksichtigt werden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die §§ 19 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 6 Satz 1, 32 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ergänzen.

---

## **Frist für Wahlvorschläge**

*(Ergänzender neuer Satz 1 für § 24 Abs. 2 der Satzung)*

Die zeitliche Eingrenzung des Rechts, Wahlvorschläge zu unterbreiten, bietet mehrere Vorteile. Nicht nur kann so im Vorfeld der Vertreterversammlung geklärt werden, ob die zur Wahl stehenden Kandidaten ihre Wahl auch annehmen würden, sondern auch, ob sie die ausreichende Zuverlässigkeit und fachliche Eignung aufweisen. Dadurch kann die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrates schon im Vorfeld sichergestellt werden.

Darüber hinaus bietet eine gleichartige Vorbereitung der Kandidaten durch die Bank die Möglichkeit, dass alle Kandidaten bei ihrer Vorstellung die für die Wahl relevanten Kriterien der Zuverlässigkeit und Geeignetheit berücksichtigen können.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 24 Abs. 2 der Satzung um einen neuen Satz 1 wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ergänzen.

## **Klarstellung der Möglichkeit von Beschlussfassungen mittels Fernkommunikationsmitteln (§ 25 Abs. 3 der Satzung)**

Das Gesetz schreibt nicht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates nur in Präsenzsitzungen oder in schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden dürfen. Es ist auch zulässig, solche Beschlüsse etwa in Telefonkonferenzen oder in E-Mail-Umlaufverfahren zu fassen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass Beschlussfassungen, die nicht der Schriftform entsprechen, möglich sind.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 25 Abs. 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt klarstellend zu ändern.

---

## **Berechnung des Fristbeginns (§ 36 Abs. 7 der Satzung)**

§ 36 Abs. 3 der Satzung gestattet die Benachrichtigung bzw. Einberufung sämtlicher Vertreter in Textform, also zum Beispiel auch per E-Mail. Daran soll § 36 Abs. 7 der Satzung sprachlich angepasst werden, da die Fristberechnung nach Abs. 7 bislang nur für Postsendungen gilt.

**Beschlussvorschlag:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 36 Abs. 7 der Satzung der Berliner Volksbank eG wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern.

# BESCHLUSSFASSUNG

---

## TOP 9

### Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Anteilseignerseite

**HINWEIS:** Alle fünf Jahre wird der Aufsichtsrat der Berliner Volksbank neu gewählt. Im Rahmen der Vertreterversammlung am 31. Mai 2018 findet die Wahl der ordentlichen Mitglieder (TOP 9.1) sowie der Ersatzmitglieder (TOP 9.2) für die Anteilseignerseite des Aufsichtsrates statt.

Auf Basis des Genossenschaftsgesetzes hat der Aufsichtsrat sowie jedes Mitglied das Recht, Kandidatenvorschläge für die Aufsichtsratswahl zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, aber auch die Pflicht, auf eine ideale Zusammensetzung hinzuwirken. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten sowohl in Bezug auf ihre Einzelqualifikationen als auch hinsichtlich ihrer Einbindung in die Ausschussstruktur für eine Mandatsübernahme geeignet sind.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde bereits im Jahr 2012 ein Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat der Berliner Volksbank eingerichtet. Dieser Nominierungsausschuss hat geeignete Kandidatenvorschläge für die Anteilseignerseite erarbeitet und dabei insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Qualifikation sowie Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet. Nähere Informationen zu den einzelnen Kandidaten enthält der separate Flyer zum Vorschlag des Aufsichtsrates.

RAUM FÜR NOTIZEN .....

.....

.....

.....

## TOP 9.1

### Wahl der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates der Berliner Volksbank eG (Anteilseignerseite)

**HINWEIS:** Die Aufsichtsratswahlen 2018 finden nach dem Drittelbeteiligungsgesetz statt. Es ist geplant, dass sich der Aufsichtsrat in der kommenden Amtsperiode aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahl der vier Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist bereits im April 2018 erfolgt. Im Rahmen der Vertreterversammlung 2018 sind somit acht Mitglieder für die Anteilseignerseite zu wählen.

**Beschlussvorschlag:** Der Aufsichtsrat schlägt folgende Kandidaten für die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates für die Anteilseignerseite vor:

- 1. Nils Busch-Petersen**  
Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
- 2. Prof. Dr. Nikolaus Fuchs**  
Geschäftsführender Gesellschafter der Lexington Consulting GmbH
- 3. Vera Gäde-Butzlaff**  
Ehemalige Vorstandsvorsitzende der GASAG AG
- 4. Rainer Jacobus (Neuwahl)**  
Vorsitzender der Vorstände der IDEAL Versicherungsgruppe, Berlin
- 5. Maren Kern**  
Mitglied des Vorstandes des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU)
- 6. Prof. Bodo Manegold**  
Ehemaliger Fachhochschulprofessor
- 7. Stephan Schwarz** *Vorschlag des Aufsichtsrates für den Aufsichtsratsvorsitz*  
Geschäftsführender Gesellschafter der GRG Services Group  
Präsident der Handwerkskammer Berlin
- 8. Tobias Weber**  
Geschäftsführender Gesellschafter der City Clean GmbH & Co. KG  
Mitglied im Präsidium der IHK

## TOP 9.2

Wahl der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates der Berliner Volksbank eG (Anteilseignerseite)

**HINWEIS:** Gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung können Ersatzmitglieder für die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates gewählt werden. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit endgültig aus, so rückt für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge nach. Die Reihenfolge des Nachrückens der gewählten Ersatzmitglieder folgt der Anzahl der gültigen Stimmen, die der jeweilige Kandidat bei der Vertreterversammlung erhalten hat.

Mit dieser Regelung soll die kontinuierliche Aufsichtsratsarbeit unterstützt werden, indem bei einem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes kurzfristig ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachrücken kann. Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit dem Vorstand beschlossen, dass drei Ersatzmitglieder gewählt werden sollen. Diese Anzahl der Ersatzmitglieder ist für eine kontinuierliche Arbeit des Aufsichtsrates ausreichend, da in der Vergangenheit lediglich eine sehr geringe Fluktuation der Aufsichtsratsmitglieder zu verzeichnen war.

**Beschlussvorschlag:** Der Aufsichtsrat schlägt folgende Kandidaten für die Wahl der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates für die Anteilseignerseite vor:

- 1. Herr Klaus-Dieter Müller**  
Geschäftsführender Gesellschafter der K. Rogge Spezialbau GmbH
- 2. Herr Gregor Kunz (Neuwahl)**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Partner bei Roever Broenner Susat Mazars GmbH
- 3. Herr Jörg Lammersen (Neuwahl)**  
Geschäftsführender Gesellschafter der JRL Investment & Consulting GmbH

## TOP 10

Verschiedenes

Bitte merken Sie sich bereits folgende Termine vor:

**Donnerstag, 23. Mai 2019** (Vertreterversammlung 2019)

**Donnerstag, 14. Mai 2020** (Vertreterversammlung 2020)



Diese Vertreter-Information sowie alle zur Vertreterversammlung erhaltenen Unterlagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [berliner-volksbank.de/vertreterversammlung](http://berliner-volksbank.de/vertreterversammlung).

Nach der Vertreterversammlung stehen Ihnen der Geschäftsbericht 2017 und der Konzernabschluss 2017 ebenfalls auf unserer Homepage unter [berliner-volksbank.de/geschaeftsbericht](http://berliner-volksbank.de/geschaeftsbericht) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Mit diesem Service entsprechen wir den Anforderungen des § 50 Abs. 3 unserer Satzung in Verbindung mit § 336 HGB.

# Persönliche Serviceberatung per Video – VR SISy.

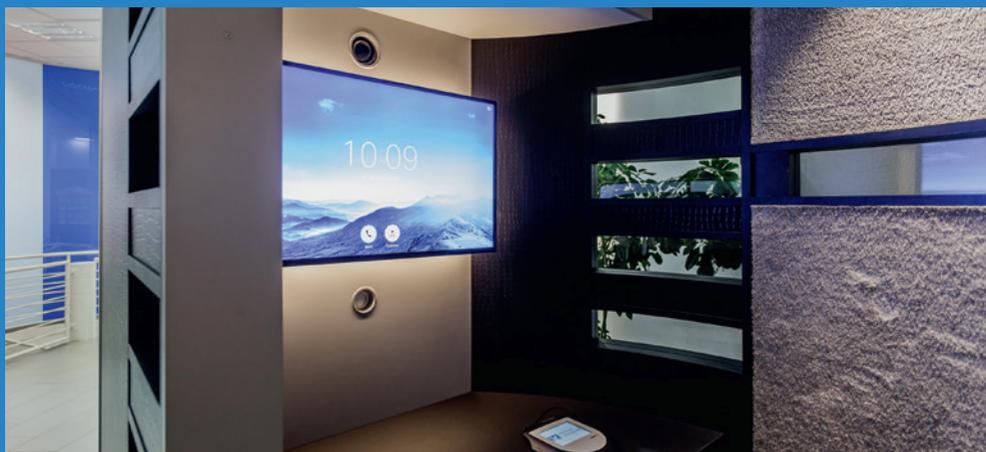


Foto: Monique Wüstenhagen

Wir testen neue Wege der Beratung für Sie.  
Machen Sie sich auf der Vertreterversammlung ein Bild davon.  
Wir sind ab 16:30 Uhr für Sie vor Ort.

## Berliner Volksbank eG

Wittestraße 30R, 13509 Berlin  
Zentrale Postanschrift: 10892 Berlin

Telefon: 030 3063-3300  
Telefax: 030 3063-4400

[berliner-volksbank.de](http://berliner-volksbank.de)  
[junge.berliner-volksbank.de](http://junge.berliner-volksbank.de)

-  [facebook.com/berlinervolksbank](https://facebook.com/berlinervolksbank)
-  [twitter.com/bevoba](https://twitter.com/bevoba)
-  [instagram.com/berlinervolksbank](https://instagram.com/berlinervolksbank)
-  [youtube.com/user/berlinervolksbank](https://youtube.com/user/berlinervolksbank)
-  [berliner-volksbank.de/blog](http://berliner-volksbank.de/blog)
-  [plus.google.com/+berlinervolksbank](https://plus.google.com/+berlinervolksbank)
-  [xing.com/companies/berlinervolksbankeg](https://xing.com/companies/berlinervolksbankeg)
-  [unternehmerakzente.de](http://unternehmerakzente.de)